(In Anwendung von Titel V des Vertrags über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

GEMEINSAME AKTION 2004/565/GASP DES RATES

vom 26. Juli 2004

zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2003/870/GASP

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 14, Artikel 18 Absatz 5 und Artikel 23 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Rat hat am 8. Dezember 2003 die Gemeinsame Aktion 2003/870/GASP des Rates vom 8. Dezember 2003 zur Änderung und Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien [1] angenommen.

(2) Am 26. Januar 2004 hat der Rat die Gemeinsame Aktion 2004/86/GASP [2] angenommen, mit der Herr Søren JESSEN-PETERSEN zum Sonderbeauftragten der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien ernannt wurde; sein Mandat läuft am 31. Juli 2004 ab.

(3) Am 12. Juli 2004 kam der Rat überein, Herrn Michael SAHLIN als Nachfolger von Herrn Søren JESSEN-PETERSEN zum neuen Sonderbeauftragten der Europäischen Union (EUSR) in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien zu ernennen.

(4) Die Gemeinsame Aktion 2003/870/GASP sollte entsprechend geändert werden.

(5) Der EU-Sonderbeauftragte wird sein Mandat in einer Situation ausüben, die sich möglicherweise verschlechtern wird und die die in Artikel 11 des Vertrags über die Europäische Union genannten Ziele der GASP beeinträchtigen könnte —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Gemeinsamen Aktion 2003/870/GASP erhält folgende Fassung:

„*Artikel 1*

Herr Michael SAHLIN wird für die Zeit vom 1. August 2004 bis zum 28. Februar 2005 zum Sonderbeauftragten der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien ernannt."

Artikel 2

Artikel 5 Absatz 1 der Gemeinsamen Aktion 2003/870/GASP erhält folgende Fassung:

„(1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Ausgaben in Verbindung mit dem Mandat des EU-Sonderbeauftragten beläuft sich auf 530 000 EUR. Die Ausgaben sind ab dem 1. August 2004 anrechnungsfähig."

Artikel 3

Diese Gemeinsame Aktion tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Artikel 4

Diese Gemeinsame Aktion wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 26. Juli 2004.

Im Namen des Rates
Der Präsident
B. BOT

[1] ABl. L 326 vom 13.12.2003, S. 39.
[2] ABl. L 21 vom 28.1.2004, S. 30.